

879 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

26. 9. 1973

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

ACCORD ENTRE LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE, LA REPUBLIQUE RWANDAISE ET LA CONFEDERATION SUISSE CONCERNANT LE SERVICE GEOLOGIQUE DU RWANDA

La République d'Autriche, la République Rwandaise et la Confédération Suisse,

CONSCIENTES de l'importance du Service Géologique pour la recherche scientifique et le développement industriel au Rwanda,

DECIDEES à concerter leurs efforts en vue d'assurer la bonne gestion et le développement de se Service,

SONT CONVENUES DE CE QUI SUIT:

ARTICLE 1:

1. A la demande du Gouvernement rwandais, la République d'Autriche et la Confédération Suisse mettent à sa disposition une assistance technique sous forme d'experts et de matériel, destinée à être affectée au Service Géologique.
2. Les Parties contractantes s'efforceront d'assurer une reprise rapide des fonctions du Service Géologique par des géologues rwandais.
3. En attendant que le personnel rwandais qualifié soit disponible, la direction du Service Géologique est confiée à un géologue de nationalité autrichienne ou suisse. Celui-ci, comme les autres géologues de nationalité étrangère du Service, remplira sa tâche dans le cadre hiérarchique de l'organisation interne du Ministère ayant le Service Géologique dans ses attributions.
4. Le Directeur du Service Géologique et les autres experts auront pour tâche d'assurer la bonne marche et le développement du Service et d'exécuter son programme général tel qu'il figure, à titre indicatif, en Annexe I du présent Accord. Ils recevront à cet effet, du Gouvernement rwandais, les compétences nécessaires à l'accomplissement de leur tâche.

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER REPUBLIK RWANDA UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT BETREFFEND DEN GEOLOGISCHEN DIENST RWANDAS

Die Republik Österreich, die Republik Rwanda und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind,

EINGEDENK der Bedeutung des Geologischen Dienstes für die wissenschaftliche Forschung und die industrielle Entwicklung in Rwanda,

ENTSCHLOSSEN, ihre Bemühungen zur Sicherstellung einer guten Führung und der Entwicklung dieses Dienstes untereinander abzustimmen,

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1:

1. Auf Ersuchen der Regierung von Rwanda stellen ihr die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft eine technische Hilfe in Form von Experten und Material zur Verfügung, die für den Geologischen Dienst bereitgestellt werden sollen.
2. Die vertragschließenden Parteien werden sich bemühen, eine rasche Übernahme der Funktionen des Geologischen Dienstes durch rwandische Geologen sicherzustellen.
3. Bis qualifiziertes rwandisches Personal verfügbar sein wird, wird mit der Leitung des Geologischen Dienstes ein Geologe österreichischer oder schweizerischer Nationalität betraut. Dieser wird, ebenso wie die anderen Geologen des Dienstes fremder Nationalität, seine Aufgabe im Rahmen der Rangordnung der internen Organisation des Ministeriums, unter dessen Kompetenz der Geologische Dienst fällt, erfüllen.
4. Aufgabe des Leiters des Geologischen Dienstes und der übrigen Experten wird es sein, das gute Funktionieren und den Ausbau des Dienstes zu gewährleisten und sein allgemeines Programm zu verwirklichen, wie es als Richtlinie in Anhang I zu diesem Abkommen wiedergegeben ist. Diesbezüglich werden sie von der Regierung Rwandas die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Befugnisse eingeräumt erhalten.

2

879 der Beilagen

ARTICLE 2:

Les Parties contractantes s'engagent:

1. du côté autrichien:

- a. — à mettre à disposition à ses frais et après agrément de la Partie rwandaise, un géologue spécialisé en gisements et un minéralogiste;
- b. — à fournir à chacun des experts autrichiens un véhicule adéquat et à en assurer le fonctionnement et l'entretien;
- c. — à mettre à la disposition des experts autrichiens le matériel scientifique nécessaire à l'exercice de leurs fonctions, jusqu'à concurrence de 30.000,— Frs suisses.

2. du côté rwandais:

- a. — à mettre à ses frais à la disposition des experts autrichiens et suisses et de leurs familles des logements meublés;
- b. — à prendre en charge toutes les dépenses courantes de fonctionnement du Service Géologique, notamment les frais administratifs et les traitements du personnel rwandais;
- c. — à faciliter la gestion des comptes du Service Géologique, compte tenu de la distance existant encore provisoirement entre le siège du Service et celui du Ministère dont il dépend.
- d. — à faciliter aux experts autrichiens et suisses, d'une manière générale, l'accomplissement de leur mission et leur accorder les avantages mentionnés à l'Annexe II qui fait partie intégrante du présent Accord.

3. du côté suisse:

- a. — à mettre à disposition, à ses frais et après agrément de la Partie rwandaise, deux géologues;
- b. — à fournir à chacun des experts suisses un véhicule adéquat et à en assurer le fonctionnement et l'entretien;
- c. — à mettre à la disposition des experts suisses le matériel scientifique nécessaire à l'exercice de leurs fonctions, jusqu'à concurrence de 20.000,— Frs suisses;

ARTIKEL 2:

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich:

1. von österreichischer Seite:

- a) — auf ihre Kosten und nach Zustimmung der rwandischen Seite einen für Lagerstätten spezialisierten Geologen und einen Mineralogen zur Verfügung zu stellen;
- b) — jedem der österreichischen Experten ein entsprechendes Fahrzeug beizustellen und dessen Betrieb und Instandhaltung sicherzustellen;
- c) — den österreichischen Experten das für die Ausübung ihrer Funktionen erforderliche wissenschaftliche Material bis zum Betrage von 30.000,— Schweizer Franken zur Verfügung zu stellen.

2. von rwandischer Seite:

- a) — auf ihre Kosten den österreichischen und schweizerischen Experten und ihren Familien möblierte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen;
- b) — alle laufenden Betriebsausgaben des Geologischen Dienstes, insbesondere die Verwaltungskosten und die Bezüge des rwandischen Personals, zu übernehmen;
- c) — die Rechnungsführung des Geologischen Dienstes mit Rücksicht auf die vorläufig noch bestehende Entfernung zwischen dem Sitz des Dienstes und jenem des Ministeriums, dem er untersteht, zu erleichtern;
- d) — den österreichischen und schweizerischen Experten allgemein die Durchführung ihrer Aufgabe zu erleichtern und ihnen die Begünstigungen einzuräumen, die im Anhang II, der einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet, genannt sind.

3. von schweizerischer Seite:

- a) — auf ihre Kosten und nach Zustimmung der rwandischen Seite zwei Geologen zur Verfügung zu stellen;
- b) — jedem der schweizerischen Experten ein entsprechendes Fahrzeug beizustellen und dessen Betrieb und Instandhaltung sicherzustellen;
- c) — den schweizerischen Experten das für die Ausübung ihrer Funktionen erforderliche wissenschaftliche Material bis zum Betrage von 20.000,— Schweizer Franken zur Verfügung zu stellen;

d. — à mettre à la disposition du Gouvernement rwandais, en vue de la réalisation du but énoncé à l'article premier, alinéa 2, ci-dessus, des bourses destinées à la formation de géologues qualifiés rwandais et à prendre en charge les frais de voyage des bénéficiaires de ces bourses entre le Rwanda et la Suisse et retour, étant entendu que l'affectation des géologues rwandais aux différentes fonctions du Service Géologique reste de la compétence exclusive du Gouvernement rwandais.

ARTICLE 3:

Au cas où l'une des Parties contractantes ne remplirait pas les obligations qui lui incombent en application du présent Accord, il n'en résultera aucune obligation supplémentaire pour les autres Parties.

ARTICLE 4:

Le présent Accord entre en vigueur dès sa signature ou, si l'une ou plusieurs des Parties contractantes signent sous réserve de ratification, dès le dépôt du dernier instrument de ratification auprès du Gouvernement rwandais.

Il restera en vigueur pour une période de deux ans. Trois mois avant son expiration les Parties contractantes se consulteront en vue de la poursuite de l'action entreprise.

Si l'une des Parties décide de mettre fin à l'Accord, elle peut le dénoncer à tout moment par notification écrite aux deux autres Parties moyennant un préavis de trois mois au moins.

Fait à Kigali, en trois exemplaires originaux en langue française.

Pour la République d'Autriche,

le 4 février 1972

l'Ambassadeur:

G. REISCH

Pour la République Rwandaise,

le 3 juin 1971

le Ministre de la Coopération Internationale:

S. NSANZIMANA

Pour la Confédération Suisse,

le 3 juin 1971

l'Ambassadeur:

H. K. FREY

d) — im Hinblick auf die Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zieles der Regierung von Rwanda für die Ausbildung qualifizierter rwandischer Geologen bestimmte Stipendien zur Verfügung zu stellen und die Reisekosten der betreffenden Stipendiaten zwischen Rwanda und der Schweiz sowie zurück zu übernehmen, wobei als vereinbart gilt, daß die Verwendung der rwandischen Geologen in den verschiedenen Funktionen des Geologischen Dienstes der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung von Rwanda vorbehalten bleibt.

ARTIKEL 3:

Sollte eine der vertragschließenden Parteien die ihr auf Grund dieses Abkommens obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, ergibt sich daraus keine zusätzliche Verpflichtung für die anderen Parteien.

ARTIKEL 4:

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft oder, falls eine oder mehrere vertragschließenden Parteien unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnen, mit der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Regierung von Rwanda.

Es bleibt für den Zeitraum von zwei Jahren in Kraft. Drei Monate vor seinem Ablauf werden die vertragschließenden Parteien einander wegen der Fortsetzung der unternommenen Aktion konsultieren.

Falls eine der Parteien beschließt, das Abkommen zu beenden, kann sie es jederzeit durch schriftliche Notifizierung an die beiden anderen Parteien mittels einer mindestens drei Monate vorher erfolgenden Mitteilung kündigen.

Geschehen zu Kigali, in drei Originalausfertigungen in französischer Sprache.

Für die Republik Österreich

am 4. Februar 1972

Der Botschafter:

G. REISCH

Für die Republik Rwanda

am 3. Juni 1971

Der Minister für Internationale Zusammenarbeit:

S. NSANZIMANA

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

am 3. Juni 1971

Der Botschafter:

H. K. FREY

ANNEXE I**à l'Accord concernant le Service
Géologique du Rwanda****Programme général indicatif du Service Géologique**

- établir la carte géologique de base du pays à l'échelle 1/100.000, soit seul, soit en collaboration avec une Institution étrangère;
- effectuer des études dans le domaine de la géologie appliquée;
- explorer et étudier des nappes aquifères souterraines surtout pour les besoins ruraux;
- programmer et effectuer des prospections et des recherches minières en dehors des périmètres des Sociétés minières;
- effectuer des travaux de laboratoire (analyses et autres) portant sur la science de la terre, aussi bien pour le compte du secteur privé que pour les techniciens du Service et pour d'autres services du Gouvernement;
- publier des textes scientifiques, entre autres le Bulletin du Service Géologique du Rwanda;
- s'occuper de la bibliothèque scientifique et de la cartothèque géologique et topographique du Service et la compléter;
- pourvoir à l'échange d'informations géologiques avec les organisations et milieux scientifiques intéressés;
- donner une formation pratique aux géologues rwandais;
- former les cadres moyens du Service, tels que secrétaires, bibliothécaires, dessinateurs, laborantins, préparateurs, etc;
- fournir les renseignements et prestations demandés par le Ministère dont il dépend, en ce qui concerne les domaines géologique et minier;
- aider à coordonner toutes les actions internationales, des assistances techniques étrangères et des sociétés privées;
- élaborer des prévisions annuelles de dépenses.

ANNEXE II**à l'Accord concernant le Service Géologique du Rwanda****Avantages accordés aux experts**

Le Gouvernement rwandais accorde aux experts autrichiens et suisses l'exemption de tous

ANHANG I**zum Abkommen betreffend den Geologischen
Dienst von Rwanda****Allgemeines Richtlinienprogramm des Geologischen Dienstes**

- Erstellung der grundlegenden geologischen Karte des Landes im Maßstab 1:100.000, entweder allein oder in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Institution;
- Durchführung von Studien auf dem Gebiet der angewandten Geologie;
- Erforschung und Studium der unterirdischen Wasservorkommen vor allem für den agrarischen Bedarf;
- Programmierung und Durchführung von Schürfungen und Bergbauforschungen außerhalb des Bereiches der Bergbaugesellschaften;
- Durchführung von Laboratoriumsarbeiten (Analysen und sonstige) betreffend die Wissenschaft über die Erde, sowohl auf Rechnung des privaten Sektors wie auch für die Techniker des Dienstes und andere Regierdienststellen;
- Veröffentlichung wissenschaftlicher Texte, unter anderem des Mitteilungsblattes des Geologischen Dienstes von Rwanda;
- Betreuung der wissenschaftlichen Bibliothek und der geologischen und topographischen Kartothek des Dienstes und deren Vervollständigung;
- Pflege des Austausches geologischer Informationen mit den interessierten wissenschaftlichen Organisationen und Kreisen;
- praktische Ausbildung für rwandische Geologen;
- Ausbildung der mittleren Fachkräfte des Dienstes, wie Sekretäre, Bibliothekare, Zeichner, Laboranten, Präparatoren usw.;
- Erteilung von Auskünften und Erbringung von Leistungen auf geologischem und bergbaulichem Gebiet, die vom Ministerium, dem er untersteht, verlangt werden;
- Unterstützung bei der Koordinierung aller internationaler Aktionen, technischer Hilfeleistungen des Auslandes und privater Gesellschaften;
- Ausarbeitung jährlicher Ausgabenanschläge.

ANHANG II**zum Abkommen betreffend den Geologischen
Dienst von Rwanda****Den Experten gewährte Begünstigungen**

Die Regierung von Rwanda gewährt den österreichischen und schweizerischen Experten

879 der Beilagen

5

impôts, droits et taxes autres que ceux constituant la rémunération d'un service particulier rendu, en ce qui concerne:

1. les rémunérations et autres avantages qui ne seront pas à la charge du Gouvernement rwandais et qui seront accordés aux experts en raison de leurs fonctions officielles au Rwanda;
2. l'importation des articles ci-après, destinés à l'installation des experts;
 - le mobilier ainsi que les objets et effets personnels pour autant qu'ils correspondent à des besoins normaux, notamment un appareil photographique et une caméra; ces articles seront considérés comme en libre pratique deux ans après leur importation initiale;
 - les appareils et ustensiles de ménage et notamment, par ménage: un frigidaire, un deep-freezer ménager, une lessiveuse, un magnétophone, un récepteur de télévision, un poste radio-récepteur ainsi que les appareils électriques d'usage courant. Cette exemption ne sera accordée qu'une fois par période de cinq années de service; ces articles seront considérés comme en libre pratique cinq ans après leur importation initiale;
 - un véhicule automobile privé par expert; cette exemption ne sera accordée qu'une fois par période de deux années de service, exception faite toutefois du cas de force majeure ayant entraîné la mise hors service définitive du véhicule; le véhicule exempté sera considéré comme en libre pratique quatre années après son importation.

Au cas où les articles importés en exemption par application des dispositions qui précèdent seraient, avant l'achèvement de la période d'exemption, cédés au Rwanda à des personnes n'ayant pas droit à l'exemption, le cédant devra acquitter, préalablement à la cession, le montant des droits d'entrée, calculé sur la valeur au moment de la cession.

3. l'importation des appareils, biens, équipements et véhicules reconnus nécessaires aux activités de service des experts;
4. l'importation de médicaments et spécialités pharmaceutiques nécessaires aux experts ainsi qu'à leurs familles;
5. l'exportation des biens mentionnés sous 2, 3, et 4, ci-avant à l'occasion du départ du Rwanda des personnes qui y sont visées;
6. les équipements, matériels et fournitures mis à la disposition du Gouvernement rwandais

eine Befreiung von allen Steuern, Gebühren und Abgaben, die nicht die Entlohnung für eine erbrachte besondere Dienstleistung darstellen, in bezug auf:

1. Entlohnungen und sonstige Begünstigungen, die nicht zu Lasten der Regierung von Rwanda gehen und die den Experten auf Grund ihrer offiziellen Funktionen in Rwanda gewährt werden;
2. die Einfuhr der nachstehenden, für die Einrichtung der Experten bestimmten Gegenstände:
 - das Mobiliar sowie die persönlichen Gegenstände und Effekten, soweit sie dem normalen Bedarf entsprechen, insbesondere ein Photoapparat und eine Kamera; diese Artikel werden zwei Jahre nach ihrer ursprünglichen Einfuhr als im freien Verkehr befindlich betrachtet;
 - die Haushaltsgeräte und -artikel, insbesondere pro Haushalt: ein Kühlschrank, eine Haushaltstiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Magnetophon, ein Fernsehgerät, ein Rundfunkgerät sowie Elektrogeräte üblicher Verwendung. Diese Ausnahme wird nur einmal für einen Zeitraum von fünf Dienstjahren gewährt; diese Gegenstände werden fünf Jahre nach ihrer ursprünglichen Einfuhr als im freien Verkehr befindlich betrachtet;
 - ein privates Kraftfahrzeug je Experten; diese Ausnahme wird nur einmal für einen Zeitraum von zwei Dienstjahren gewährt, ausgenommen jedoch der Fall höherer Gewalt, der eine endgültige Ausserbetriebsetzung des Fahrzeuges bewirkt; das Fahrzeug, für das Befreiung gewährt wurde, wird vier Jahre nach seiner Einfuhr als im freien Verkehr befindlich betrachtet.

Falls die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen abgabenfrei eingeführten Gegenstände vor Ablauf des Befreiungszeitraumes in Rwanda an Personen abgegeben werden, die kein Anrecht auf Befreiung haben, hat der Abgebende vor der Abgabe den nach dem Wert zum Zeitpunkt der Abgabe berechneten Einfuhrzollbetrag zu entrichten.

3. Die Einfuhr von Geräten, Gütern, Ausrüstungen und Fahrzeugen, die für die Dienstverrichtung der Experten als erforderlich anerkannt werden;
4. die Einfuhr von für die Experten sowie ihre Familien notwendigen Heilmitteln und pharmazeutischen Spezialitäten;
5. die Ausfuhr der vorstehend unter 2, 3 und 4 erwähnten Güter anlässlich der Abreise der dort erwähnten Personen aus Rwanda;
6. die der Regierung von Rwanda zur Verfügung gestellten Ausrüstungen, Materialien und

seront exonérés de tout droit ou taxe normalement perçu à l'importation.

Le Gouvernement rwandais veillera à ce que les formalités douanières ou autres s'appliquant aux importations visées sous 2, 3, 4, 5 et 6 ci-avant soient effectuées avec le plus de diligence possible.

Le Gouvernement rwandais s'engage en outre:

7. à accorder gratuitement les visas d'entrée et de sortie demandés par les autorités autrichiennes et suisses pour leurs experts respectifs et leurs familles;

8. à délivrer aux experts un certificat de mission leur assurant l'entière assistance des Services d'Etat dans l'accomplissement de leur tâche;

9. à assumer, la responsabilité des dommages qu'ils causeraient dans l'accomplissement de leur mission, à moins que ces dommages n'aient été provoqués intentionnellement ou ne résultent d'une négligence grave;

10. à assurer leur sécurité.

Lieferungen werden von allen Zöllen oder Abgaben befreit, die normalerweise bei der Einfuhr erhoben werden.

Die Regierung von Rwanda wird dafür Sorge tragen, daß die Zoll- und sonstigen Formalitäten, die auf die vorstehend unter 2, 3, 4, 5 und 6 erwähnten Einfuhren Anwendung finden, möglichst rasch erledigt werden.

Die Regierung von Rwanda verpflichtet sich außerdem:

7. die von den österreichischen und schweizerischen Behörden für ihre jeweiligen Experten und ihre Familien beantragten Ein- und Ausreisevisa gebührenfrei zu erteilen;

8. den Experten eine Tätigkeitsbescheinigung auszustellen, die ihnen jedwede Unterstützung der staatlichen Dienststellen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe sichert;

9. die Haftung für Schäden zu übernehmen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgabe allenfalls verursachen, sofern diese Schäden nicht absichtlich herbeigeführt wurden oder die Folge einer groben Fahrlässigkeit sind;

10. ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mangels gesetzlicher Grundlage für die staatliche österreichische bilaterale Technische Hilfe kommt dem vorliegenden Abkommen gesetzsergänzender Charakter zu, sodaß es gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung des Nationalrates bedarf. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden oder -ergänzenden Bestimmungen und bedarf nicht der speziellen Transformation gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Mit der Verkündung der ersten Entwicklungsdekade durch die Vereinten Nationen im Jahre 1961 wurde der weltweite Anstoß zur kooperativen Lösung der Probleme der Entwicklungsländer gegeben. Dies geschah vor allem in dem Bewußtsein, daß die friedliche Lösung dieser Probleme die Voraussetzung für das Weiterbestehen einer Staatengemeinschaft nach den Grundsätzen der Vereinten Nationen darstellt.

Die erste Entwicklungsdekade brachte das angestrebte Wachstum des Bruttosozialprodukts der Entwicklungsländer um 5%. Das war nach den bisherigen Maßstäben eine eindrucksvolle Leistung. Diese durchschnittliche Wachstumsziffer verbirgt jedoch die äußerst weitgehenden Unterschiede

zwischen den einzelnen Ländern. Größere Olausfuhrländer, in denen nur 4% der Bevölkerung der Entwicklungsländer wohnen, verzeichneten ein BSP-Wachstum von 8'4%. In anderen Ländern hingegen, wo aber 67% der Weltbevölkerung leben, betrug der Zuwachs der BSP nur 3'9%.

Im Rahmen des zweiten Entwicklungsjahrzehnts soll daher mehr Aufmerksamkeit den Ländern gewidmet werden, die zu den am wenigsten entwickelten gehören. Die für die Auswahl dieser Länder vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen angewendeten vorläufigen Kriterien sind

- a) ein Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von höchstens \$ 100,
- b) ein Anteil der industriellen Produktion am gesamten Bruttoinlandsprodukt von höchstens 10% und
- c) eine Alphabetisierungsrate bei Personen über 15 Jahren von höchstens 20%.

Auch Rwanda gehört in die Gruppe jener 25 Länder, auf welche die genannten Kriterien zutreffen. Im Rahmen der im Jahre 1967 eingesetzten Österreichisch-Schweizerischen Gemischten Kommission für Technische Zusammenarbeit wurde daher beschlossen, den Geologischen Dienst

Rwandas als Beitrag zur Entwicklung des Landes gemeinsam aufzubauen. Österreich hat das vom Ministerrat am 21. September 1971 genehmigte Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Kenia und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den Geologischen Dienst Rwandas am 4. Februar 1972 in Kigali unterzeichnet.

Da in Rwanda trotz zahlreicher Projekte für Lagerstättenuche eine moderne geologische Detailaufnahme der produzierenden Bergbaue fehlt, wäre dies von dem österreichischen Team durchzuführen, wobei neben dem wissenschaftlichen Zweck einer lagerstättenkundlichen Dokumentation auch das praktische Ziel der Feststellung geologischer Gesetzmäßigkeiten nicht zu kurz kommen soll, nach denen das Auftreten reicherer Erzvorkommen in dem betreffenden Gebiet erfolgt ist, um damit die Erzsuche in dem Bergwerk selbst und in anderen Erzdistrikten zu lenken. Die Ergebnisse der Untersuchungen der Lagerstätten in den produzierenden Gruben sollen als Modelle für Untersuchungen in den unbekannt Gebieten dienen. Die lagerstättenkundliche Detailaufnahme würde sich in den Rahmen der geologischen Landeskartierung, andererseits aber auch in ein großes Prospektierungsprojekt der Vereinten Nationen, das die Hoffungsgebiete mit geophysikalischen und geochemischen Methoden abgrenzen wird, einfügen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten haben diese Vorhaben gemeinsam dem Interministeriellen Komitee zur Förderung der Entwicklungsländer (IKFE), dem die Koordinierung der österreichischen Entwicklungshilfe obliegt, vorgelegt, von dem es sodann dem Ministerrat zur Genehmigung empfohlen wurde.

Der von Österreich aus Mitteln der Entwicklungshilfe des Bundes aufzubringende Beitrag umfaßt einen Personal- und Sachaufwand in der Höhe von S 4.130.000,—, wovon zwei Teilbeträge von S 1.488.000,— und S 1.642.000,— am 9. Dezember 1970 bzw. 10. April 1973 vom Ministerrat genehmigt worden sind. Die Freigabe des Restbetrages in Höhe von 1 Million Schilling wird — dem Fortschritt des Vorhabens entsprechend — seinerzeit durch das IKFE beim Ministerrat unter Ansatz 50316 des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zu beantragen sein.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Abkommens darf auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen werden.

II. Besonderer Teil

Zur Präambel:

Siehe Ausführungen Allgemeiner Teil.

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel befaßt sich mit der Zielsetzung der Technischen Hilfe, welche der Regierung von

Rwanda seitens der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Form von Experten und Material für den Geologischen Dienst bereitgestellt werden soll.

Nach Absatz 2 dieses Artikels ist eine möglichst rasche Übernahme der Funktionen des Geologischen Dienstes durch rwandische Geologen das Endziel dieser technischen Hilfe. Damit deckt sich die Zielsetzung dieses Abkommens mit jener ähnlicher Abkommen, welche von den Vereinten Nationen mit Entwicklungsländern zur Schaffung oder Unterstützung von Geologischen Diensten in diesen Ländern geschlossen wurden (z. B. Iran, Äthiopien). Neben der Organisation und Einrichtung des Geologischen Dienstes in Rwanda wird somit die Ausbildung und das Training rwandischer Fachkräfte eine der Hauptaufgaben der österreichischen und schweizerischen Experten sein.

Solange ein entsprechendes rwandisches Personal nicht vorhanden ist, wird nach Absatz 3 mit der Leitung des Geologischen Dienstes ein Geologe österreichischer oder schweizerischer Nationalität betraut. Derzeit ist der Direktor des Geologischen Dienstes ein Schweizer, Herr Dr. P. C o r m i n b æ u f.

In Absatz 4 wird auf das Allgemeine Richtlinienprogramm des Geologischen Dienstes verwiesen, das als Anhang I diesem Abkommen beigefügt ist.

Zu Artikel 2:

Absatz 1:

In diesem Absatz werden die seitens der Republik Österreich im Rahmen dieses Projektes der technischen Hilfe zu erbringenden Leistungen aufgezählt.

Nach lit. a verpflichtet sich die österreichische Seite, dem Geologischen Dienst einen für die Erforschung mineralischer Lagerstätten spezialisierten Geologen — im folgenden Lagerstättengeologe genannt — und einen Mineralogen zur Verfügung zu stellen.

Im Anhang I sind die Aufgaben des Geologischen Dienstes einzeln angeführt. Hievon werden dem Lagerstättengeologen vor allem zufallen:

- Durchführung von Studien auf dem Gebiete der angewandten Geologie — insbesondere die Erforschung der nutzbaren mineralischen Lagerstätten des Landes;
- Programmierung und Durchführung von Schürfungen und Lagerstättenuntersuchungen außerhalb des Bereiches von Bergbaugesellschaften;
- praktische Ausbildung für rwandische Lagerstättengeologen;
- Ausbildung der mittleren Fachkräfte, in diesem Falle von technischem Personal;

- Erteilung von Auskünften und Erbringung von Leistungen auf geologischem und bergbaulichem Gebiet, die vom Ministerium, dem der Geologische Dienst untersteht, verlangt werden;
- Unterstützung bei der Koordinierung aller internationalen Aktionen, technischer Hilfeleistungen des Auslandes und privater Gesellschaften, vor allem auf dem Gebiete der Lagerstättenforschung.

Dem Mineralogen wird obliegen:

- die Durchführung von Laboratoriumsarbeiten (Analysen, mineralogische und petrographische Untersuchungen) für den Geologischen Dienst, für andere Regierungsstellen und für Private, einschließlich der Einrichtung eines chemischen und mineralogisch-petrographischen Laboratoriums;
- die Ausbildung von Laboranten für diese Zwecke.

Die beiden österreichischen Experten werden an der Betreuung der wissenschaftlichen Bibliothek und Kartothek, an der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten und an der Pflege des Austausches geologischer Informationen mit interessierten wissenschaftlichen Organisationen und Kreisen beteiligt sein.

Nach lit. b und c werden den österreichischen Experten von österreichischer Seite je ein Fahrzeug und die für ihre Aufgaben notwendigen wissenschaftlichen Geräte bis zu einem Betrag von 30.000'— Schweizer Franken bereitgestellt. Der Betrag für wissenschaftliche Geräte wurde nachträglich auf S 300.000'— aufgestockt. Die wissenschaftlichen Geräte werden für die Lagerstättenprospektion im Gelände (Magnetometer, transportable Ultravioletlampen, Scintillometer zur Messung der Radioaktivität) und die Ausrüstung des chemisch-mineralogischen Laboratoriums umfassen.

Absatz 2:

Dieser Absatz enthält die seitens der Republik Rwanda zu erbringenden Sach- und Personalleistungen. Hierbei ist vor allem die unter lit. a angeführte kostenlose Bereitstellung möblierter Unterkünfte für die österreichischen und schweizerischen Experten hervorzuheben.

Die in lit. d genannten, seitens der Regierung von Rwanda zu gewährenden Begünstigungen für die österreichischen und schweizerischen Experten entsprechen im wesentlichen den von den Entwicklungsländern auf Grund internationaler Übung den Experten der Vereinten Nationen und einzelner Industriestaaten zugewilligten Ausnahmen und Vergünstigungen. Sie sind in Anhang II im einzelnen angeführt. Danach wird den Experten Steuerfreiheit für ihre Bezüge aus ihren Heimatländern und die zoll-

freie Einfuhr ihrer persönlichen Effekten einschließlich Mobiliar, Haushaltsgeräte und sonstiger Einrichtungsgegenstände gewährt. Darunter fällt auch die zollfreie Einfuhr eines privaten Kraftfahrzeuges je Experten. Eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ist allerdings nicht ausdrücklich erwähnt. Die zollfreie Einfuhr des Kraftfahrzeuges und der persönlichen Effekten (z. B. Photoapparate) wird einmal innerhalb von zwei Dienstjahren, jene von Haushaltsgeräten (z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Fernseh- und Rundfunkgerät) einmal innerhalb von fünf Dienstjahren zugestanden. Eine Ausnahme bildet der Totalverlust des Kraftfahrzeuges durch höhere Gewalt.

Weiters können alle jene Geräte, Güter, Ausrüstungen und Fahrzeuge, die für die Dienstverrichtung der Experten als erforderlich anerkannt werden, zollfrei in Rwanda eingeführt und anlässlich der Abreise der Experten mit den persönlichen Effekten, Einrichtungsgegenständen und Kraftfahrzeugen wieder ausgeführt werden. Selbstverständlich sind auch alle Ausrüstungen und Materialien, die der Regierung von Rwanda zur Verfügung gestellt werden, von allen Zöllen und Abgaben befreit. Schließlich wird die zollfreie Einfuhr von Heilmitteln und die gebührenfreie Ausstellung der Ein- und Ausreisevisa für die Experten und ihre Familien zugesichert.

Die Regierung von Rwanda übernimmt die Haftung für Schäden, welche durch die Experten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, z. B. bei Schurfarbeiten und sonstigen Untersuchungen im Gelände, sofern diese nicht absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Solche Schäden sind bei der Durchführung von geologischen Prospektionsarbeiten oft unvermeidbar. Eine Tätigkeitsbescheinigung soll den Experten die Unterstützung der staatlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten.

Absatz 3:

In diesem Absatz werden die von schweizerischer Seite zu erbringenden Leistungen angeführt. Diese Leistungen entsprechen jenen der österreichischen Seite und beinhalten die Bereitstellung von

- a) zwei Geologen,
- b) je einem Fahrzeug für diese Experten,
- c) wissenschaftlichem Material bis zu einem Betrage von 20.000'— Schweizer Franken, dazu kommt
- d) die Bereitstellung von Stipendien für die Ausbildung qualifizierter rwandischer Geologen,

wodurch das in Artikel 1 Absatz 2 festgestellte Endziel des Abkommens besonders unterstrichen wird.